

Räumlichkeiten, sowie für die Leiter der Betriebe und Einrichtungen (§7 Röntgenreihenuntersuchungs-DB).

Mit der Aufforderung an den Bürger, an der Röntgenreihenuntersuchung teilzunehmen, wird eine verbindliche *Rechtspflicht* begründet. Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kranker oder Krankheitsverdächtiger die ihm rechtlich auf erlegten Pflichten verletzt bzw. Einzelentscheidungen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 Tbk-VO nicht Folge leistet oder wer vorsätzlich oder fahrlässig weiteren Vorschriften der Tbk-VO zuwiderhandelt, kann mit Ordnungsstrafmaßnahmen belegt werden (§29 Tbk-VO).

Die Pflicht der Gesundheitseinrichtungen zur sorgfältigen Behandlung wird durch die Regelungen über die wiederholte Auswertung der Schirmbilder und ihre Aufbewahrung (im allgemeinen 5 Jahre) konkretisiert.

### 13.2.5.

#### **Die medizinische Betreuung psychisch Kranker und Süchtiger**

Da psychisch Kranke auf Grund ihrer Erkrankung sich selbst oder andere gefährden können, räumt das Einweisungsgesetz<sup>25</sup> Ärzten, insbesondere den Kreisärzten, die Möglichkeit ein, die Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung anzuordnen. Das ist dann möglich und notwendig, wenn es der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger erfordern und wenn der Kranke oder der gesetzliche Vertreter der Einweisung nicht zustimmt (§6 Einweisungsgesetz).

*Es ist also zwischen ärztlicher Einweisung im Rahmen eines medizinischen Betreuungsverhältnisses zivilrechtlichen Charakters (der der Bürger freiwillig nachkommt) und der Anordnung der Einweisung auf verwaltungsrechtlichem Weg, durch die ein medizinisches Betreuungsverhältnis begründet wird, zu unterscheiden.* Erforderlichenfalls kann auch eine Untersuchung angeordnet werden, bei der die Voraussetzungen für eine solche Einweisung zu prüfen sind (§ 6 Einweisungsgesetz).

Nach dem Gesetz ist der Kreisarzt - in Ausnahmefällen der ärztliche Direktor eines Krankenhauses oder ein Arzt - ermächtigt, für einzelne psychisch Kranke eine solche Untersu-

chung und Behandlung anzuordnen. Eine derartige „Festlegung, die bestimmte förmliche Anforderungen zu erfüllen hat (§9 Einweisungsgesetz), begründet also das medizinische Betreuungsverhältnis in solchen Fällen, in denen eine Einigung zwischen Arzt und Patient nicht zustande gekommen ist.

Die Dauer des Aufenthaltes in der staatlichen Gesundheitseinrichtung auf Grund einer solchen Anordnung darf sechs Wochen nicht überschreiten (§6 Einweisungsgesetz). Der Aufenthalt wird mit Erlöschen der Einweisung infolge des Fristablaufes oder durch Aufhebung der Anordnung beendet. Wird ein mehr als sechswöchiger Aufenthalt in der Einrichtung notwendig und liegt hierzu keine Zustimmung des Kranken oder des gesetzlichen Vertreters vor, ist in einem Gerichtsverfahren über die unbefristete Einweisung zu entscheiden (§§ 11 ff. Einweisungsgesetz).

Das Befolgen der Einweisungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes des Betroffenen mit den erforderlichen Maßnahmen durchgesetzt werden (§ 18 Einweisungsgesetz). Die Organe der VP geben dabei Hilfe und Unterstützung, wenn den Umständen nach zu erkennen ist, daß die mit der Durchführung Beauftragten mit Gewalt bedroht oder wenn die Maßnahmen auf andere Weise vereitelt werden.

Auch für die medizinische Betreuung Suchtkranker gelten die Bestimmungen des Einweisungsgesetzes. Darüber hinaus sind das Suchtmittelgesetz und die dazu erlassene Durchführungsregelung zur Betreuung von Suchtkranken zu beachten bzw. zu verwirklichen.<sup>26</sup>

---

25 Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968, GBl 11968 Nr. 13 S. 273.

26 Vgl. Gesetz über den Verkehr mit Suchtmitteln - Suchtmittelgesetz - vom 19.12.1973, GBl. I 1973 Nr. 58 S. 572, § 8 Abs. 3; 4. DB zum Suchtmittelgesetz - Betreuung von Suchtkranken - vom 28.1.1974, GBl. I 1974 Nr. 16 S. 165.